

32. Inwieweit muß die Versicherungsgesellschaft Erklärungen gegen sich gelten lassen, die ein den Verkehr mit dem Publikum vermittelnder Agent dem Versicherungsnehmer gegenüber abgegeben hat?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 19. Januar 1915 i. S. v. M. (Rl.) w. St. Wit- und Rückversicherungsgesellschaft (Bekl.). Rep. VII. 335/14.

I. Landgericht Stolp.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Kläger hat sein am Strande der Ostsee belegenes Kurhaus nebst Pavillon bei der Beklagten nach dem Versicherungsscheine „gegen Sturmshaden“ versichert. Die versicherten Gebäude haben nach seiner Behauptung abgebrochen werden müssen, weil die Düne, auf der sie standen, bis auf wenige Meter von den Gebäuden abgerissen und in die See gestürzt und weil dadurch den Gebäuden der sichere Baugrund entzogen war. Er verlangt von der Beklagten auf Grund des Versicherungsvertrags Entschädigung. Die Beklagte hat eingewendet, daß der den Gebäuden durch Sturmflut zugefügte Schaden nicht unter die Versicherung falle; diese erstrecke sich nur auf den durch Sturm unmittelbar verursachten Schaden.

In den Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen worden aus folgenden Gründen:

„Der Kläger hat zur Begründung seines Anspruchs nach dem Tatbestande des Berufungsurteils folgendes angeführt. Er habe, als ihm im Frühjahr 1911 der Versicherungsinspektor M. die Versicherung des Kurhauses angeboten habe, das Bedenken geäußert, ob man, wenn etwas passiere, nicht sagen werde, die See sei es gewesen. M. habe ihm erwidert, er wisse von anderen Fällen, in denen der Schaden nur mittelbar eingetreten, in denen aber doch die Versicherungssumme gezahlt worden sei. Auch habe M. auf die Frage im Antragsvordruck aufmerksam gemacht, in der von der Nähe fließenden oder stehenden Wassers die Rede sei. M. habe dazu bemerkt, er sei der Ansicht, daß auch Wasserschäden mitversichert seien. Der Kläger habe ausdrücklich erklärt, er wolle nur dann die Versicherung nehmen, wenn Sturmflutschäden eingeschlossen seien. Hierauf habe M. entgegnet, er wolle zur Vorsicht noch einmal anfragen. M. habe darauf den Versicherungsantrag zur Unterschrift vorgelegt. Auf diesem Antrage hätten sich aber die jetzt unter „besondere Bedingungen“ stehenden Worte „Eingeschlossen sind Schäden, die durch einen durch Sturm veranlaßten hohen Seegang entstehen können“ noch nicht befunden. Nach etwa 14 Tagen habe M. dem Kläger die Versicherungspolice mit der Erklärung „die Gesellschaft hat Ihren Antrag angenommen“ überbracht.

Die aus diesem Hergange vom Kläger gezogene Folgerung, der Versicherungsvertrag sei damit so, wie er ihn habe abschließen wollen, also unter Erstreckung der Versicherung auf Sturmflutschäden, zum Abschlusse gelangt, hat die Billigung des Berufungsgerichts nicht gefunden. Es führt aus, daß die Erklärungen, die M., welcher unstreitig nur Vermittelungsagent ist, abgegeben und entgegengenommen haben solle, keinerlei Verantwortlichkeit der Beklagten zu begründen vermöchten. Es handle sich hier nicht um die Erläuterung zweifelhafter Vertragsbestimmungen durch den Agenten, sondern die Versicherung solle auf ein Gebiet erstreckt worden sein, auf welches sich das Versicherungsunternehmen gar nicht beziehe, da die Beklagte nur gegen Sturmgefahr, nicht aber gegen Sturmflutgefahr versichere.

Tatsächlich habe M. auch nach dem Vorbringen des Klägers nur seine eigene Ansicht geäußert, und der Kläger habe es nicht bei der Erläuterung des M. bewenden, sondern eine von M. zu erwirkende Erklärung der Gesellschaft haben wollen. Bei Einholung dieser Erklärung habe M. als Beauftragter des Klägers gehandelt und diese Stellung auch bei Empfang des die Sturmflutversicherung ablehnenden Schreibens der Beklagten vom 29. Juni 1912 behalten. Wenn M. unterlassen habe, den ablehnenden Bescheid der Beklagten dem Kläger mitzuteilen, treffe die Verantwortung hierfür allein den Kläger. Die Erklärungen der Parteien deckten sich nicht, der Kläger habe Sturm- und Sturmflutversicherung eingehen wollen und dies der Gesellschaft erklären lassen; die Beklagte habe die Versicherung gegen Sturmflutgefahr durch ihre Erklärung an M. abgelehnt. Der Kläger könne deshalb keinen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag erheben. Wenn man aber auch annehme, daß der Antrag in Verbindung mit der Einlösung des Versicherungsscheins auf der einen Seite und die Ausstellung der Police auf der anderen Seite Willenserklärungen seien, die sich äußerlich deckten, so liege, falls der Versicherungsvertrag als mehrdeutig anzusehen sei, versteckter Dissens und jedenfalls kein Abschluß einer Sturmflutversicherung vor. Werde dem Versicherungsvertrage Mehrdeutigkeit nicht zuerkannt, so sei lediglich eine Versicherung auf Sturm Schaden abgeschlossen, unter die unstreitig der vorliegende Schaden nicht falle.

Die Revision sichts diese Ausführungen als rechtsirrtümlich und durch nicht ausreichende Berücksichtigung der vorgetragenen Korrespondenz gegen § 286 BPO. verstoßend an. Den von ihr erhobenen Angriffen war der Erfolg nicht zu versagen.

Für die Revisionsinstanz ist die Richtigkeit des vorstehend wiedergegebenen tatsächlichen Vorbringens des Klägers zu unterstellen. Ist aber zwischen dem Agenten und dem Kläger in der vom Kläger dargestellten Weise verhandelt worden, so ist zunächst der Revision darin zu folgen, daß sich die Annahme des Berufungsgerichts, der Agent sei lediglich Beauftragter des Klägers gewesen, mit den hieraus vom Vorberrichter hergeleiteten Folgerungen nicht aufrecht erhalten läßt. Es handelt sich hier nicht um die Beantwortung von Fragen des Antragsformulars und um die Rechtsstellung, die der Agent einnimmt, wenn ihm der Antragsteller die Beantwortung der Fragen

des Versicherungsantrags überläßt. Die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts hierüber aufgestellten Grundsätze, nach denen der Versicherungsnehmer im Regelfalle die Verantwortlichkeit für die vom Agenten unrichtig beantworteten Fragen nicht ablehnen und, weil der Agent hierbei kein Beauftragter der Gesellschaft sei, dessen Verschulden auch nicht der Gesellschaft zugeschrieben darf, kommen hier nicht zur Anwendung. Zur Entscheidung steht vielmehr, welche rechtliche Bedeutung es für das Versicherungsverhältnis hatte, daß der Kläger dem Agenten erklärte, er wolle die Versicherung nur nehmen, wenn Sturmflutschäden eingeschlossen seien, und wie es zu beurteilen ist, daß der Kläger von der Ablehnung einer auf Sturmflutschäden ausgedehnten Versicherung seitens der Beklagten nicht benachrichtigt, vielmehr der Versicherungsschein ihm mit den Worten, die Gesellschaft habe den Antrag angenommen, ausgehändigt worden ist.

Bei der rechtlichen Prüfung dieses Sachverhalts ist davon auszugehen, daß dem Vermittlungsagenten die Befugnis, die Versicherungsgesellschaften zu vertreten, im engeren juristischen Sinne nicht zusteht. Nach § 14 der hier in Betracht kommenden Versicherungsbedingungen, die dem Kläger bei Stellung des Antrags ausgehändigt sind, war der Agent auch nicht befugt, das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen vom Versicherungsnehmer entgegenzunehmen. Würde M. hiernach eine Sturmflutversicherung auf die Erklärung des Klägers, er wolle nur diese nehmen, im Widerspruche mit den eine solche Versicherung klar ausschließenden Versicherungsbedingungen zugesagt haben, so würde das für die Beklagte nicht bindend sein. M. würde seine Befugnis überschritten haben und dem Kläger würde eigenes Verschulden zur Last fallen, wenn er sich wegen eines Schadens für versichert hielt, für den die Gesellschaft nach dem deutlichen Inhalt ihrer Bedingungen keine Versicherung übernahm.

So liegt die Sache nach der Darstellung des Klägers hier aber nicht. M. hat bei der Besprechung über die Aufnahme des Versicherungsantrags zunächst nur seine Ansicht, daß Wasserschäden mitversichert seien, geäußert. Damit überschritt er seine Befugnisse nicht. Denn die dem Agenten von der Gesellschaft dem Publikum gegenüber zugewiesene Aufgabe besteht, wie in dem die rechtliche Stellung des Agenten grundsätzlich behandelnden Urteile des erkennenden Senats

vom 30. März 1900 (RGZ. Bd. 46 S. 184 fig.) ausgeführt ist, eben darin, im unmittelbaren mündlichen Verkehr den Versicherungsnehmern die erforderliche Belehrung und Aufklärung über den Inhalt und die Bedeutung der Versicherungsbedingungen und die sonstigen Anforderungen der Gesellschaft zu gewähren. Bei Erfüllung dieser Aufgabe macht sich der rechtliche Charakter des Agenten als eines von der Gesellschaft angestellten Vermittlers zwischen ihr und dem Publikum auch darin geltend, daß der Versicherungsnehmer seinen Belehrungen vertrauen darf und die Gesellschaft insoweit für die Erklärungen des Agenten einstehen und die Verantwortung dafür tragen muß, sofern nicht den Versicherungsnehmer selbst erhebliches Verschulden trifft (vgl. RGZ. Bd. 73 S. 302).

Werden diese Grundsätze auf den hier vorliegenden Fall angewendet, so hat nach der vom Kläger gegebenen Darstellung der Agent schon bei der ersten Besprechung die Versicherungsbedingungen in einem den Kläger über den Umfang der Versicherung belehrenden Sinne erläutert. Man ist dabei aber nicht zum Endergebnis gekommen; der Agent hat zur Vorsicht noch einmal anfragen sollen. Mag nun diese Anfrage auch, wie das Berufungsgericht ausführt, dadurch veranlaßt worden sein, daß der Kläger die Erläuterung des Agenten noch nicht für genügend hielt, sondern eine Erklärung der Gesellschaft selbst haben wollte, so findet doch darin die Annahme, der Agent sei bei der Anfrage und beim Empfang der Antwort Beauftragter des Klägers gewesen, noch keine ausreichende Rechtfertigung. Mangelnder anderer, bisher nicht vorgetragener Tatsachen ist vielmehr die Anfrage dahin zu beurteilen, der Agent habe seine Aufgabe, die Versicherungsbedingungen zu erläutern, nicht zweifelsfrei gelöst, deshalb sei man bei der Besprechung zu dem Ergebnis gelangt, noch eine Auskunft der Gesellschaft hierüber herbeizuführen. Dann hat der Agent aber nicht als Beauftragter des Klägers angefragt, sondern er hat im Rahmen der ihm als Vermittler zwischen dem Publikum und der Gesellschaft und als Angestellter der Gesellschaft obliegenden Aufgabe um Aufklärung ersucht. Dem steht nicht entgegen, daß diese Aufklärung nicht im Wege einer direkten Anfrage herbeigeführt, sondern in der vorstehend angegebenen Weise eine besondere Bedingung in den Antrag eingestellt wurde. Das kann dem Kläger, nach dessen Behauptung überdies der Ver-

merk erst nachträglich gemacht sein soll, nicht zum Nachteil zu reichen.

Werden nun keine anderen, die Darstellung des Klägers widerlegenden Feststellungen getroffen, so ist die bisher erörterte Sachlage rechtlich wie folgt zu beurteilen. Der Kläger wollte nur versichern, wenn Sturmflutschäden eingeschlossen waren. Der Agent erläuterte ihm die Versicherungsbedingungen in dem Sinne, daß solche Schäden als durch Sturm entstanden unter die Versicherung fielen. Diese Erläuterung des den Titel „Versicherungsinspektor“ führenden Agenten konnte der Kläger bis zum Eingange der Auskunft der Gesellschaft ohne Verschulden für zutreffend halten. Der vom Gegenstand und vom Umfange der Versicherung handelnde § 1 der Versicherungsbedingungen, über dessen objektiv richtige Auslegung jetzt nicht zu befinden ist, ist nicht so klar und unzweideutig, daß er die ihm vom Agenten gegebene Auslegung nicht zuließe. Andere Tatsachen, aus denen gefolgert werden könnte, der Kläger habe sich von vornherein darüber klar sein können und müssen, daß die Gesellschaft, wie das später geschehen ist, auf die von ihm gewünschte Versicherung nicht eingehen würde, sind bisher nicht festgestellt worden.

Es ist noch der weitere Verlauf der Sache rechtlich zu würdigen. Nach den vorgetragene Briefen schrieb die Beklagte am 24. und am 29. Juni 1911 dem Agenten M., daß eine Versicherung, wie sie der Kläger wünsche, nicht in den Rahmen ihrer Sturmflutschadensversicherung falle. Sie habe deshalb den betreffenden Passus in die Police nicht aufgenommen und der Agent werde ersucht, dem Versicherten in geeigneter Weise Kenntnis zu geben. Diese Kenntnis hat der Kläger nach seiner Darstellung vom Agenten nicht erhalten, vielmehr habe der Agent ihm den Versicherungsschein mit der schon erwähnten Erklärung, die Gesellschaft habe den Antrag angenommen, übergeben. Trifft das zu, so konnte der Kläger, ohne daß ihm auch hierbei ein Verschulden zur Last fiel, annehmen, er sei seinem Wunsche entsprechend auch gegen Sturmflutschäden versichert. Für ihn war die Angelegenheit bis zu der in Aussicht genommenen Auskunft der Gesellschaft in der Schwebe. Da M. aus der früheren Besprechung darüber, wie versichert werden sollte, unterrichtet war, konnte der Kläger aus der Erklärung des Agenten, — wenn nicht sie abschwächende Umstände noch dargetan werden — entnehmen, daß nun

der noch vorhandene Zweifel beseitigt und die Beklagte mit der Versicherung in dem vom Kläger gewollten Sinne einverstanden sei.

Schuldhaft aber hat der Agent gehandelt, wenn er den Kläger nicht darüber unterrichtete, daß sein Antrag von der Gesellschaft in dem Sinne abgelehnt war, daß sie Sturmflutversicherung nicht übernahm. Für dieses Verhalten ihres Agenten hat die Gesellschaft einzustehen. Sie hat von einer direkten Mitteilung an den Kläger abgesehen und sich zur Benachrichtigung des Klägers ihres Agenten bedient. Als Angestellter der Gesellschaft hatte der Agent den Versicherungsschein auszuhändigen (§ 43 Nr. 3 VersVG.) Aus der Police ist die Ablehnung der im Antrag unter den besonderen Bedingungen verlangten Ausdehnung der Versicherung nicht ersichtlich. Eine Benachrichtigung des Klägers von der Ablehnung war erforderlich und wurde, wie ihr Auftrag an den Agenten zeigt, auch von der beklagten Gesellschaft für erforderlich erachtet. Erhielt nun der Kläger diese Benachrichtigung nicht, sondern wurde er gegenteilig und vielleicht sogar arglistig von dem mit der Benachrichtigung beauftragten Angestellten der Beklagten in den Glauben versetzt, er sei nun so versichert, wie er es wünschte, so hat die Gesellschaft für dieses Verhalten des den Verkehr zwischen ihr und dem Kläger vermittelnden Agenten einzustehen und dessen Erklärung als ihre eigene gelten zu lassen (vgl. auch die früheren Entscheidungen des Reichsgerichts, Gruchot Bd. 54 S. 426, RGZ. Bd. 73 S. 302). Das ist ein Gebot von Treu und Glauben und folgt aus der rechtlichen Stellung des Agenten zur Gesellschaft.

Daraus ergibt sich dann weiter die rechtliche Folgerung, daß, wenn auch im Regelfalle die widerspruchsslos angenommene Police mit den in ihr enthaltenen Versicherungsbedingungen die rechtliche Grundlage des Versicherungsverhältnisses bildet, dieses sich doch durch besondere Umstände anders gestalten kann. Solche Umstände liegen hier vor, wenn der Hergang der Darstellung des Klägers entsprechend festgestellt wird und der Kläger zur Annahme der Police lediglich durch die ihn über den Umfang der Versicherung täuschende Angabe des Agenten veranlaßt worden ist. Es kann sich dann die Beklagte dem Kläger gegenüber nicht darauf berufen, daß sie Sturmflutschäden nicht habe versichern wollen und inhaltlich der Police nicht versichert habe, sie muß vielmehr die Versicherung

gegen sich so gelten lassen, wie sie der Kläger angeboten hatte und wie das Angebot nach der Erklärung des Agenten bei Aushändigung der Police angenommen war." . . .